

Nr. 632.

Vorsitzender:

Ministerialrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

Max. Z i m m e r m a n n - Berlin,

Dr. Arthur E l o e s s e r - Berlin,

Direktor B e u t e l - Berlin,

Oberverwaltungsgerichtspräsident

v. N o s t i z - Dresden.

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Firma Ellen
Richter-Film in Berlin gegen das Verbot der Reklame zu dem
Bildstreifen :

„ Die Frau ohne Nerven ”

durch die Filmprüfstelle Berlin erschien für Beschwerdeführer:

Dr. F r i e d m a n n .

Die den Gegenstand der Beschwerde bildenden Photos lagen
vor.

Der Sachwalter des Beschwerdeführers äusserte sich zur
Sache.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin Nr.
18303 r wird dahin abgeändert:

Auch Bild Nr.20 wird zum öffentlichen Aus-
hang zugelassen.

II. Im übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

III. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens fallen dem
Beschwerdeführer zur Last.

G r ü n d e .

G r ü n d e .

I. Bild 20 zeigt nach der zutreffenden Beschreibung des Vorderurteils eine Frau, deren Beine auf einem Tisch liegen, während sie sich mit dem rechten Arm auf die Schulter eines Mannes stützt, der mit einglasbewehrtem Auge ihre Knie betrachtet.

Die Prüfstelle hat die Zulassung versagt, weil die Hände des Mannes nicht zu sehen seien und deshalb die Unklarheit der Situation die Phantasie Jugendlicher auf das sexuelle Gebiet lenke und sie übermäßig in Anspruch nehmen könne.

Die Oberprüfstelle erachtet die dargestellte Situation für durchaus eindeutig: Der Mann betrachtet das vor ihm liegende Knie der neben ihm sitzenden Frau, die ihre Beine auf den Tisch gelegt hat. Ihre Haltung ist nicht indolent, der Gesichtsausdruck des Mannes ist frei von Lüsternheit.

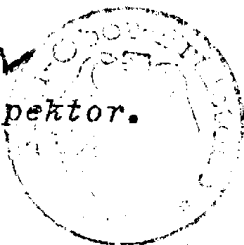
Bei dieser Sachlage kann von einer Gefährdung der Jugend im Sinne des § 3 Abs. 2 des Lichtspielgesetzes nicht gesprochen werden.

II. Bild 29 zeigt einen Mann im Schlafzimmer einer Frau, der mit deutlicher Handbewegung auf das aufgeschlagene Bett weist, und die Frau aufzufordern scheint, hinein zu gehen. Der Hinweis des Sachwalters der beschwerdeführenden Firma, dass es sich hierbei auch um ein Ehepaar handeln könne, ist nicht geeignet, die Feststellung der Prüfstelle zu entkräften, dass die Darstellung die Phantasie jugendlicher Beschauer auf das Geschlechtliche hinlenkt und damit überreizt.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenordnung.

Beglaubigt:

Regierungsoberinspektor.



Begehr